EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch genommen werden — in der Zahlstellendienstanweisung des ML in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Er nimmt auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.
- 7.3 Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Bauvorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.
- 7.4 Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne oder Gewässerentwicklungspläne sind insoweit ergänzend heranzuziehen, als dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist.
- 7.5 Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Der Widerrufsfall tritt ein, sofern die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwölf Jahren bzw.
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils an dem auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden 15. Oktober eines jeden Jahres.

- 7.6 Bei Fördermaßnahmen in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei analog angewendet.
- 7.7 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bereitgestellt werden, sind besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der finanziellen Abwicklung, Zusammenarbeit von Bewilligungsstelle (NLWKN) und Zahlstelle (ML), Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, Berichtspflichten, Verwendung von Vordrucken und Bescheidmustern von der Verwaltung zu beachten. Diese sind ergänzend zur jeweils geltenden Fassung der Zahlstellendienstanweisung des ML in einer Verwaltungsvorschrift, der sog. Besonderen Dienstanweisung zu dieser Förderrichtlinie, geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1525

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG; Anhörungsdokumente zu einem "Vorläufigen Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser" und öffentlicher Beteiligung

Bek. d. NLWKN v. 3. 12. 2007 — AB34/62100/14/1 —

1. Hiermit werden die Informations- und Anhörungsdokumente zu einem "Vorläufigen Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten

- Elbe, Ems, Rhein und Weser" gemäß § 184 a Abs. 2 NWG bekannt gemacht:
- Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe),
- Informations- und Anhörungsdokument Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems gemäß Artikel 14 Wasserrahmenrichtlinie und § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein/Vechte gemäß Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie und §184 a NWG,
- Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Weser, Flussgebietsgemeinschaft Weser.
- 2. Die Informations- und Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 22. 12. 2007 bis zum 22. 6. 2008 in allen Betriebsstellen des NLWKN während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.
- Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
 - Lüneburg, Adolf-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
 - Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.
- Für das Flusseinzugsgebiet der Ems bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen,

Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,

Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,

Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

 Für das Flusseinzugsgebiet des Rheins bei folgender Betriebsstelle des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.

 Für das Flusseinzugsgebiet der Weser bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Süd, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,

Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen.

Hannover-Hildesheim, Standort Hildesheim, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim.

Hannover-Hildesheim, Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,

Sulingen, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,

Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,

Brake-Oldenburg, Standort Brake, Heinestraße 1,26919 Brake (Unterweser),

Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.

3. Stellungnahmen können vom 22. 12. 2007 bis zum 22. 6. 2008 auch per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1527